



Neue Ersatzverkündung der Landesverordnung und FAQs gültig bis 17.05.2020 // 07.05. - 10:30

Veröffentlicht: 07. Mai 2020



Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2-BekämpfVO)
Verkündet am 1. Mai 2020, in Kraft ab 4. Mai 2020.

FAQs zu den Sportboothäfen Welche Regeln gelten für Sportboothäfen?

Sportboothäfen dürfen wieder eingeschränkten Betrieb ermöglichen, sofern die Duschen und Gemeinschaftsräume, mit Ausnahme von Toilettenräumen tagsüber, geschlossen bleiben.

Sowohl die Herstellung der Benutzbarkeit des Bootes (Transport aus dem Winterlager, das Kranen oder Slippen und die weiteren Maßnahmen, um das Boot seetüchtig zu machen), die Benutzung des Bootes als auch das Einlaufen in den Hafen und das Auslaufen aus dem Hafen sind erlaubt. Allerdings kann der Hafentreiber, falls die Kontaktvermeidungsregeln nicht eingehalten werden können, z.B. aufgrund schmaler Stege, den Zugang beschränken oder verbieten. Strom und Wasserversorgung kann wieder gewährleistet werden.

Im Übrigen gelten die Hygieneregeln nach § 9 und das Kontaktverbot nach § 2 Abs. 2 der **Landesverordnung** weiterhin. Einschränkungen gelten für den Betreiber des Sportboothafens im Hinblick auf die Duschen und Gemeinschaftsräume. Hier ist auf eine häufige Reinigung und Desinfektion zu achten.

Eine Übernachtung auf dem Boot ist nur erlaubt, sofern es über sanitäre Einrichtungen verfügt und die allgemeinen Kontaktvermeidungsregeln eingehalten werden (d.h. maximal zu zweit oder mit den Mitgliedern der Hausgemeinschaft). Die Toiletten des Sportboothafens dürfen nachts nicht benutzt werden und sind zu schließen.

Dürfen die Inseln zur Nutzung von Sportbooten betreten werden?

Das Inselbetretungsverbot sieht gem. § 4 Absatz 2 SARS-CoV-2-BekämpfVO nur bestimmte Ausnahmen vor. Ein Betreten der Insel zur Nutzung eines Sportbootes ist nicht erlaubt.

Dürfen (Gast)-Yachten schleswig-holsteinische Sportboothäfen anlaufen?

Ja. Dabei sind allerdings die Kontaktvermeidungsregeln einzuhalten.

Dürfen gemeinsame Bootsarbeiten durchgeführt werden?

Nein. Sämtliche Vereinsaktivitäten und Zusammenkünfte sind verboten. Allerdings dürfen Vereine z.B. Abslipaktionen organisieren, wenn es dabei nicht zu Ansammlungen kommt.

Dürfen Firmen innerhalb von Sportboothäfen arbeiten?

Ja. Gewerbliche Arbeiten sind gestattet. Hierbei sind natürlich von den Unternehmen die entsprechenden Hygienevorschriften einzuhalten. Insbesondere sind Kontakte zwischen den beruflich tätigen Menschen und den Gewerbetreibenden zu vermeiden, d.h. gemeinsame Arbeiten sind unzulässig.

Können oder müssen Winterlagerbetriebe/Werften den Zugang für Nichtmitarbeiter beschränken?

Ja. Bei gewerblichen Tätigkeiten sind die Gewerbetreibenden verpflichtet, den Kundenkontakt zu beschränken. Daher können, auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten, Zugangsrechte beschränkt oder aufgehoben werden.

Können die örtlichen Gesundheitsbehörden die Vorschriften über Sportboothäfen verschärfen?

Die örtlichen Gesundheitsbehörden können weitergehende Anordnungen erlassen, die über die Landesverordnung hinausgehen.

Darf von Booten aus gefischt werden oder dürfen Hobbyfischer noch aus Häfen auslaufen, weil Fischen erlaubt ist?

Ja.

Dürfen Sportbootfahrer aus anderen Bundesländern nach Schleswig-Holstein einreisen?

Ja, bis einschließlich 8. 5. 2020 jedoch mit Ausnahme der Inseln; dies gilt auch für die Einreise mit dem Sportboot. Die Einreise ist unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen der CoronaVO möglich.

Dürfen Sportbootfahrer aus anderen Bundesländern nach Schleswig-Holstein und auf ihren Sportbooten übernachten?

Es darf auf nur auf Sportbooten unter Beachtung der allgemeinen Kontaktvermeidungsregeln übernachtet werden. Das heißt zu zweit oder mit den Mitgliedern der Hausgemeinschaft. Dies gilt auch nur dann, wenn die Sportboote über geeignete sanitäre Anlagen verfügen.

Dürfen Sportboote wieder vermietet werden?

Ja. Dies ist möglich, wenn die Kontaktvermeidungsregeln eingehalten werden. Auf Sportbooten können die generellen Abstandsgebote nicht eingehalten werden, daher gilt hier die Regel, dass entweder nur Zwei-Personen-Crews oder Crews, die aus der Hausgemeinschaft bestehen, erlaubt sind. Die Vermieter haben dabei sicher zu stellen, dass die Kontaktvermeidungsregeln auch bei der Anmietung/Abgabe des Sportbootes eingehalten werden.